

Beschluss Nr. 3 zur Stifternversammlung am 1.10.2022 in Ergänzung zur Satzungsänderung

Anlass des Beschlusses:

Durch die Änderung des § 10 Absatz 2, Punkt d) wird die Obergrenze zur freien Verwendung von Stiftungsmitteln durch den Vorstand nicht mehr dauerhaft in der Satzung selbst fixiert. Diese Obergrenze soll zukünftig von der Stifternversammlung jeweils befristet festgelegt werden. Ausschließlich für den Zweck der Unterstützung des Vorhabens „Wido 34“ bedarf es einer Sonderregelung für die Verwendung von Stiftungsmitteln aus dem Sondervermögen gemäß § 4 Absatz 1 der 2022 novellierten Satzung.

Wortlaut des Beschlusses:

Die Stifternversammlung der Stiftung Lebensgemeinschaft Wickersdorf ermächtigt den Stiftungsvorstand gemäß § 4 Absatz 1 und § 10 Absatz 2, Punkt d) zur Unterstützung des Vorhabens „Wido 34“ bis zu 150 000 € aus dem Sondervermögen auszureichen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss : Stimmen

Gegen den Beschluss: Stimmen

Enthaltungen: Stimmen

Wickersdorf, den 1.10.2022

Versammlungsleiter:

Jürgen Bereiter- Hahn